Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 387 C 463/23



Versäumnisurteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Seehofer, Bahnhofstraße 51, 87435 Kempten (Allgäu)

Geschäftszeichen: 23/1512-086/es

gegen

Deezer S.A. vertr. d.d. CEO, 24 Rue de Calais, 75009 Paris, Frankreich

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht Mauro auf die mündliche Verhandlung vom 07.03.2024 für Recht erkannt:

 Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 3.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.10.2023 zu zahlen.

- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 420,07 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.10.2023 zu zahlen.
- 3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 5. Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das er gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisantritten sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Mauro Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt Frankfurt am Main, 08.03.2024

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle